



Zahl: 100-0/2024.

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 11.06.2024 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten von Kraftfahrzeugen – Stellplatzverordnung**

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs 8 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2023 iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

### **§1**

#### **Abstellmöglichkeiten**

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
  - a. auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
  - b. dies im Interesse einer angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden

baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der unter Punkt a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

3. Stellplätze und Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016 entsprechen.

## § 2

### Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Bezüglich der Anzahl der Stellplätze bei Wohnbauvorhaben wird vollinhaltlich auf Festlegungen der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 verwiesen. Für andere Nutzungen (zB gewerbliche Bauvorhaben) werden die erforderlichen Stellplätze wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlage	Mindestanzahl Stellplätze
<b>2. Apartements und Ferienwohnungen</b>	
2.1 je Ferienwohnung unter 40 m <sup>2</sup>	1,0
2.2 je Ferienwohnung von 40 m <sup>2</sup> bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,0
2.3 je Ferienwohnung mit mehr als 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	3,0
<b>3. Privatzimmervermietung</b>	
3.1 je 2 Gästebetten	1,0
<b>4. Gaststätten und Beherbergungsgroßbetriebe</b>	
4.1 Hotels und Pensionen für je 2 Gästebetten	1,0
4.2 mit Restaurationsteil zusätzlich für je 7 Sitzplätze	1,0
4.3 Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Gasträume	1,0
4.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser je 2 Personalbetten	1,0
<b>5. Verkaufsstätten</b>	
5.1 Läden, Geschäftshäuser - je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche der Verkaufsräume (mindestens 2 Stellplätze)	1,0
<b>6. Gewerbliche Anlagen</b>	
6.1 Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder je 2 Beschäftigte	1,0
6.2 Lagerhäuser: je 100 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte	1,0
6.3 Kraftfahrzeugwerkstätten: je Wartungs- oder Reparaturstand	6,0
6.4 Tankstelle mit Pflegeplatz: je Pflegeplatz	1,0
6.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße: je Waschanlage	5,0
<b>7. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume</b>	
7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl.: je 30 m <sup>2</sup> Bürofläche bzw. Wartebereichsfläche (mindestens 3 Stellplätze)	1,0

Gemischte Nutzungen werden entsprechend aufsummiert.

Bei der Berechnung der Bettenanzahl wird die Definition für Bett bzw. Schlafgelegenheit laut dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. 85/2023, herangezogen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Längenfeld, am 20.06.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

**Angeschlagen am: 20.06.2024**

**Abgenommen am: 05.07.2024**

iA